

MNU-Satzung in der Fassung vom 23. März 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Prolog	1
§ 2 Name und Sitz, Vereinsregister	2
§ 3 Vereinszweck	2
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Vereinsstruktur	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vereinsvorstand	5
§ 9 Der Vorstandsrat	7
§ 10 Versammlung der Landesvorsitzenden	7
§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung	8
§ 12 Inkrafttreten der Satzung, Umwandlung und Aufhebung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamtes	8

§ 1 - Prolog

Der „Deutsche Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“ - kurz der MNU - führt die Marke: „MNU - Verband zur Förderung des MINT-Unterrichts“. Der Verein geht auf den „Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ zurück, der am 05.10.1891 in Braunschweig gegründet wurde und sich 1938 auflösen musste. In der damaligen Gründungssatzung wurden drei wesentliche Aktivitätsfelder definiert:

- die Fortbildung der Lehrenden
- die Optimierung der Lehrmittel und deren Einsatz im Unterricht
- die Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts in den Unterricht.

Nach seiner Neugründung am 14.04.1950 fühlt sich der MNU diesen Zielen weiterhin verpflichtet.

Seit 1891 engagiert sich der Verein gemeinnützig für Qualität und Fortschritt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht und bietet ein Forum für Lehrende von Schulen und Universitäten.

Der Verein möchte alle Vereinsmitglieder wirkungsvoll bei ihrer anspruchsvollen Lehrtätigkeit in den MINT-Fächern - Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und Technik - unterstützen. Dazu bietet der Verein kompetente Fortbildungen, aktuelle Fachinformationen und interdisziplinären Austausch an.

Der Verein setzt sich auch für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufes ein und verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen, den besonders MINT-Lehrende durch eine zeitgemäße Bildungsqualität für ein zukunftsfähiges und demokratisches Deutschland stiften. Dazu arbeitet der MNU in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungs-

ministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen mit. Die fundierten fachlichen Beiträge fließen in Lehrpläne, Fortbildungskonzepte und nationale MINT-Strategien ein.

§ 2 – Name und Sitz, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Hamburg, Registernummer: 69 VR 4592 eingetragen.

§ 3 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 3, steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - a) die Erarbeitung von Zielsetzungen und Unterrichtskonzepten, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen,
 - b) die Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrenden im MINT-Bereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer, der Psychologie sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften,
 - c) die Herausgabe eines praxisorientierten MNU-Journals für Mitglieder des Vereins mit speziellen Themenangeboten zur aktuellen Unterrichtspraxis, zu grundsätzlichen Fragestellungen in den MINT-Fächern, zur Konzeption von Aufgaben im MINT-Unterricht und zu Aktualisierungen zu einzelnen MINT-Fachbereichen,
 - d) die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit sowie der Unterrichtspraxis,
 - e) die Förderung der Belange von MINT-Lehrenden und Einflussnahme zur Förderung des MINT-Unterrichts in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Vereinen und Vereinigungen. Dabei tritt der Verein dafür ein, dass Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik und verwandte Fächer an den Schulen in den Bundesländern den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus dem MINT-Bereich,

- g) die Förderung von persönlichen und virtuellen Netzwerken zum fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander,
 - h) die Mitgliederwerbung und Einwerbung von Mitteln für den Ausbau und den Erhalt der Vereinstätigkeit,
 - i) die Stiftung und Vergabe von Preisen an MINT-Lehrende für herausragende pädagogische und inhaltliche Leistungen im MINT-Bereich,
 - j) die Förderung von interessierten und begabten Schülerinnen¹ z.B. durch Wettbewerbe oder durch die Vergabe von Reisestipendien
 - k) sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.
- (4) Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, um die Förderung von Lehrenden im MINT-Bereich zu ermöglichen.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung durch den Vereinsvorstand aufgenommen.
- (2) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der vom Vereinsvorstand verwaltet wird.
- (3) Ein Fördermitglied bekennt sich zum Vereinszweck und leistet einen regelmäßigen Beitrag, der vom Vereinsvorstand festgelegt wird. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vereinsvorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (5) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

§ 5 – Vereinsstruktur

- (1) Um den Zweck des Vereins in optimaler Weise hinsichtlich der föderalen Struktur in Bildungsfragen zu verfolgen, werden regionale Untergliederungen – im Weiteren Landesverbände genannt – als eingetragene Vereine in den Bundesländern gebildet. Jedes Vereinsmitglied ist zugleich Mitglied des Landesverbandes, in dessen Wirkungsbereich sich sein Hauptwohnsitz bzw. der Sitz seiner Dienststelle befindet. Liegen Hauptwohnsitz und Dienststelle nicht im Bereich desselben Landesverbandes, dann wählt das Mitglied, welchem Landesverband

¹Hier wie im Folgenden ist wegen der besseren Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt. Es ist aber stets auch immer das andere Geschlecht mitbedacht.

es angehört. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland wohnen oder ihre Dienststelle haben.

- (2) Jeder Landesverband gibt sich eine Satzung. Die in § 3 dieser Bundes-Satzung festgelegten Zwecke gelten auch für die Landesverbände.
- (3) Der Vereinsvorstand unterstützt und berät die durch ihren Vorstand vertretenen Landesverbände. Dabei dient die Zusammenarbeit, die einheitliche Ausrichtung des MNU im Sinne des § 3 zu wahren und zu stärken und auf föderale Gegebenheiten speziell zu reagieren.
- (4) Die Landesvorstände sind für die Arbeit in den Landesverbänden auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandsrates verantwortlich.

§ 6 – Vereinsorgane

- (1) In allen Vereinsorganen und für alle zu wählenden Gremien haben nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Verbandes das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand,
 - c) der Vorstandsrat,
 - d) die Versammlung der Landesvorsitzenden.
- (3) Weitere Wahlgremien sind das Herausgebergremium und die Preiskomitees, deren Funktion und Aufgabenbereich in einer Vereinsordnung niedergelegt werden können.
- (4) Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung einsetzen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Vereinsvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt im MNU-Journal mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vereinsvorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vereinsvorstand zuständig.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vereinsvorstands und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, die Wahl der sieben Vorstandsräte für Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Technik, Internetkommunikation sowie Hochschule,
 - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vereinsvorstands,
 - d) die Entlastung des Vereinsvorstands,
 - e) den Beschluss des Vereinshaushalts,
 - f) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag nach Höhe und Fälligkeit, wobei Details in einer Beitragsordnung geregelt werden können,
 - g) den Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (8) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen in Textform beim Vereinsvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Dies gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Durchführung von Wahlen. Diese Anträge müssen in Textform beim Vereinsvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und das Protokoll von diesem und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 8 – Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht mit dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer aus mindestens drei Mitgliedern. Schatzmeister und Schriftführer sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können als Referenten mit und ohne besondere Aufgaben auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vereinsvorstand kann sich eine Vereinsordnung geben, nach der Beschlüsse gefasst werden und die Arbeit koordiniert wird.
- (3) Der Vereinsvorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin als besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestimmen und ggf. eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben, Pflichten und die Vertretungsbefugnis kann der Vereinsvorstand in einer Vereinsordnung regeln. Geschäftsführerin und ggf. haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiterinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Anlehnung an den TVöD/Bund.
- (4) Der Vereinsvorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellen der Tagesordnungen, sofern diese Satzung nichts Anderes festlegt,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - e) Erstellen eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - f) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung,
 - h) Beschlussfassung über Ermächtigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vereinsvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Vereinsvorstand insgesamt nicht mehr zur Verfügung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (9) Das Amt eines Vereinsvorstandsmitgliedes endet
- (a) nach Ablauf seiner Wahlperiode mit der Wahl eines Nachfolgers,
 - (b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder, wenn es sich um den Vorsitzenden selbst handelt, gegenüber seinen Stellvertretern oder
 - (c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (10) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Eine Begrenzung des Betrages gibt eine Vereinsordnung nach §8 dieser Satzung vor, die der Vorstand erlassen kann.
- (11) Zur Deckung von Auslagen der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von maximal 720 Euro p.a. (§ 3, 26a EStG) festgesetzt werden.

§ 9 – Der Vorstandsrat

- (1) Dem Vereinsvorstand ist ein Vorstandsrat zur Seite gestellt. Vorsitzender des Vorstandsrates ist der Vorsitzende des MNU. Der Vorstandsrat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und trifft Beschlüsse, die insbesondere die folgenden Aspekte betreffen:
- a) Vorhaben im folgenden Jahr,
 - b) Preisverleihungen und Preisträger des MNU,
 - c) Ausrichtung des Vereins,

- d) Wahl der Mitglieder in die entsprechenden Gremien wie Herausbergremium, Preiskomitee etc.
- (2) Neben den drei Vorständen und dem Geschäftsführer gehören dem Vorstandsrat durch Wahl folgende Mitglieder an:
- a) je ein Vertreter für Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik/Technik, zu wählen von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre,
 - b) fünf Vertreter aus den Landesverbänden, zu wählen von der Landesvorsitzendenversammlung alle zwei Jahre,
 - c) ein Vertreter des MNU-Journals, zu wählen vom Gremium der Herausgeber alle fünf Jahre,
 - d) ein Vertreter für den Bereich Internetkommunikation, zu wählen von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre,
 - e) ein Vertreter der Hochschulen, zu wählen von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre.
- (3) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ebenfalls ist er beschlussfähig, wenn die fehlende Beschlussfähigkeit nicht durch Antrag festgestellt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Der Geschäftsführer ist im Vorstandsrat Mitglied ohne Stimmrecht.
- (4) Eine Abwahl der Mitglieder des Vorstandsrates ist im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 2/3 der Vorstandsratsmitglieder möglich. Die Arbeit des Vorstandsrates kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 10 – Versammlung der Landesvorsitzenden

- (1) Mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder der Landesvorsitzendenversammlung treten die Landesvorsitzenden zusammen.
- (2) Sie stimmen auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandsrates die Verbandsarbeit in den Ländern untereinander und mit dem Vereinsvorstand ab.
- (3) Sie wählen für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrem Kreis, die die Versammlung der Landesvorsitzenden organisieren und durchführen.
- (4) Die Versammlung wählt fünf Mitglieder der MNU-Landesverbände in den Vorstandsrat.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind in der Landesvorsitzendenversammlung Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 11 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung, Umwandlung und Aufhebung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Studienstiftung des Deutschen Volkes e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Projekte zur MINT-Unterrichts-Förderung zu verwenden hat.
- (2) Diese Vereinssatzung tritt mit der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 14. April 1950, zuletzt geändert am 31. März 2010.

In dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. am 23. März 2016 in Leipzig.